

Gerold Walser, *Römische Inschrift-Kunst*. Römische Inschriften für den akademischen Unterricht und als Einführung in die lateinische Epigraphik. Franz Steiner Verlag, Wiesbaden 1988. 296 Seiten.

Wenn dieses Buch in den Listen des Buchhandels nur unter dem Kurztitel angezeigt wird, könnte der Leser leicht auf den Gedanken kommen, der Verf. lege ein Werk über Kalligraphie und Dekor lateinischer Inschriften vor. Die 127 Inschriften, die präsentiert werden, sollen jedoch 'eine Quellensammlung zur Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit' sein (S. 11). Im Unterschied zu den bereits vorhandenen zweisprachigen Quellensammlungen oder den bloßen Übersetzungen werden in diesem Werk zusätzlich Photographien der Inschriften geboten, die das inschriftliche Material in seiner Eigenart, das Renommierbedürfnis sowie die soziale Stellung der Stifter und das handwerkliche Können der Steinmetzen zeigen. So wird durch die Photographie die historische Aussagekraft des Inschriftträgers gesteigert (S. 12). Der Verf. legt mit den abgebildeten Inschriften zugleich Material vor, das er im Unterricht erprobt hat und das er als Einführung in die lateinische Epigraphik verstanden wissen will.

Folgende Bereiche sind in dem Werk vertreten: I Inschriften für den Kaiser und das Kaiserhaus (Nr. 1–13, S. 14–49), II einige für Senatoren und Ritter (Nr. 14–20, S. 50–63). Unter III und IV folgen Inschriften für Götter und Kulte (Nr. 21–40, S. 64–105) und solche von Provinz- und Koloniebeamten (Nr. 41–46, S. 106–117). Daran schließen sich unter V und VI Bauinschriften (Nr. 47–56, S. 118–137) und Inschriften von Vereinen und Berufen an (Nr. 57–72, S. 138–169). Die umfangreichste Gruppe VII stellen die Militärschriften dar (Nr. 73–105, S. 170–237). Den Schluß bilden mit Gruppe VIII Inschriften von Privatleuten

(Nr. 106–127, S. 238–281). Angefügt an dieses Material sind eine Tabelle mit der Auflösung lateinischer Abkürzungen, Indices und ein Literaturverzeichnis (S. 283–296). Bei der Darbietung des Stoffes bringt der Verf. jeweils auf der rechten Seite eine Photographie der Inschrift, auf der linken die Umschrift des Textes und eine Übersetzung. Daran schließt sich ein Kommentar an, der Erklärungen zur Einordnung der Inschrift und Hinweise auf römische Verhältnisse gibt. Bei den Literaturangaben hat sich der Verf. 'mit Absicht auf die gängigen Handbücher und Hilfsmittel beschränkt' (S. 12).

Anerkennen muß man zweifellos, daß der Verf. bei allen Inschriften überwiegend hervorragende Photographien beigegeben hat. Damit wird eine weitergehende Interpretation der Inschriften ermöglicht als sie der bloße Text bieten kann. Allerdings wird man sich fragen, ob der Anfänger in der Epigraphik in der Lage ist, mit den bloßen Angaben über Material, Größe der Inschrift und Zeilenhöhe (in Latein) deren archäologische Bedeutung zu würdigen. Über die Auswahl der vorgeführten Steine kann man sowohl in thematischer Hinsicht als von ihrer Herkunft her geteilter Meinung sein. Die Militärischriften nehmen mit etwa einem Viertel einen verhältnismäßig zu großen Raum ein. Da der Verf. nur Grabsteine der Soldaten am Rhein heranzieht, ergeben sich bei der Kommentierung mehrere Male Überschneidungen. Einseitig erscheint dem Rez. die Auswahl auch in geographischer Hinsicht. Von den insgesamt 127 Inschriften stammen 104 aus Rom bzw. den dortigen Museen, aus Köln, Mainz und Lyon. Insbesondere hätten die Inschriften aus Köln weniger stark vertreten sein sollen, da diese durch das Corpus von B. und H. GALSTERER, Die röm. Steininschriften aus Köln (1975) bereits nach modernsten Grundsätzen, jedoch ohne Übersetzung, ediert sind. Bei der Reduzierung der Militärischriften und Verminderung des Kölner Materials wäre Platz freigeworden für das nicht-römische Städtewesen im Nordwesten des Reiches. Als Benutzer dieses Buches stellt sich der Verf. Leser vor, die wenig mit Inschriften vertraut sind (S. 12); daher gibt er auch nur Hinweise auf Handbücher und Lexika. Bei diesen Lesern dürfte es sich zumeist um junge Studenten handeln, die im Proseminar mit den wichtigsten Hilfsmitteln bekannt gemacht werden. Daher sollte nach Meinung des Rez. neueste Literatur angegeben werden, um zu zeigen, wie die Epigraphik durch kleine Schritte die Ergebnisse der früheren Forschung vertieft und erweitert.

Nr. 1 S. 14: Bei dieser Augustusinschrift gibt der Verf. auch einen Überblick über die Kaisertitulatur, der naturgemäß sehr kurz ist, daher auch Mißverständnisse in sich birgt. Im Jahre 2 v. Chr. hat Augustus den Konsulat zum 13. Mal übernommen, aber nur für den größeren Teil des Jahres. Spätestens am 18. September wurde er durch C. Fufius Geminus abgelöst (R. SYME, The Augustan Aristocracy [1986] 88 u. Anm. 45). Der genaue Tag der Erneuerung der tribunizischen Gewalt bei Augustus ist unbekannt (Inscr. Ital. XIII 1, 157). Die Erringung der 15. imperatorischen Akklamation fällt wohl ins Jahr 3 n. Chr. (T. D. BARNES, Journal Rom. Stud. 64, 1974, 23).

Nr. 3 S. 18: Durch Verleihung des *latus clavus* an gebürtige Ritter wurde der Senat ergänzt; die Mehrheit des Senats bestand aber aus Senatorenöhnen.

Nr. 4 S. 26: Diese Kölner Inschrift war keine Ehren-, sondern eine Bauinschrift. P. Sulpicius Scribonius Rufus war vermutlich von 63–67 n. Chr. Statthalter in Niedergermanien (W. ECK, Die Statthalter der germanischen Provinzen vom 1.–3. Jahrh. [1985] 125).

Nr. 5 S. 28: Über die Preise von Statuen informiert jetzt besser und vollständiger R. DUNCAN-JONES, The Economy of the Roman Empire <sup>2</sup>(1979) 78.

Nr. 7 S. 32: Die Ehreninschrift für Mark Aurel aus dem Jahre 145 wurde von den *decuriales pullari(i) et h(onore) u(s)i* errichtet. Die letzten zwei Wörter bedeuten nicht 'aus Ehrerbietung'; wenn man bedenkt, daß das Partizip der Vorzeitigkeit der Deponentien oftmals gleichzeitige Bedeutung hat, sind unter den *honore usi* entweder Ehrenmitglieder zu verstehen, die dem Kollegium angehörten, ohne aktiv tätig zu sein, oder bei vorzeitiger Bedeutung die früheren Mitglieder.

Nr. 8 S. 34: Mark Aurel nahm im Jahre 163 nicht am Partherfeldzug teil, den sein Adoptivbruder Verus durchführte.

Nr. 12 S. 46: In den beiden letzten Zeilen des Gedichts äußert die tote Gattin den Wunsch, die ihr geraubten Lebensjahre sollten der Lebenszeit des Mannes hinzugefügt werden: (*quod mors mihi eripuit*), *id tibi victuro proroget ulterius*. M. E. ist *victuro* eher von *vivere* als von *vincere* abzuleiten.

Nr. 17 S. 56: In der Ehreninschrift des C. Popilius Carus Pedo ist mit *curatori maximi exempli* nicht 'ein beispielhafter Fürsprecher' gemeint, sondern der curator des fanum Herculis in Tibur (W. ECK, Die staatliche

Organisation Italiens in der Hohen Kaiserzeit [1979] 237 Anm. 167). Die Statthalterschaft des Carus Pedo in Obergermanien wird in die Zeit 151–154 datiert (ECK, Statthalter a. a. O. 61; G. ALFÖLDY, Röm. Heeresgeschichte, Beiträge 1962–1985 [1987] 406).

Nr. 18 S. 58: Die Priesterschaft, der der verstorbene Ritter T. Cornasidius Sabinus angehörte, waren die Laurentes Lavinates. Die munizipalen Ämter hat er vermutlich vor seiner Karriere im Kaiserdienst bekleidet.

Nr. 19 S. 60: Bei dem in Rom verstorbenen König von Osrhoene handelt es sich vermutlich um Abgar IX. (H. J. DRIJVERS, Alatria, Palmyra und Edessa, in: ANRW II 8 [1977] 883 Anm. 339).

Nr. 20 S. 62: Diese Inschrift läßt irrtümlich Vettius Agorius Praetextatus die Prätorianerpräfektur zweimal bekleiden.

Nr. 22 S. 68: Unter dem Jupiter Optimus Maximus Depulsor in Lyon verbirgt sich kein gallischer, sondern ein pannonscher Gott, der von Heeresangehörigen im Reich verbreitet wurde. H.-G. PFLAUM, Jupiter Depulsor, in: Mélanges I. Levy. Ann. Inst. Philol. et d'Hist. Orientales de l'Univ. Libre de Bruxelles 13, 1953 (1955) 444–460 brachte ansprechend diese Weihung mit den Kämpfen im Jahre 196/197 zwischen Septimius Severus und Clodius Albinus in Verbindung.

Nr. 27 S. 78: Bei der Aufführung der Dedikanten müßte es heißen: Longinius Pacatus, Longinia Pacata, Longinia Martinula, Longinia Hilaritas und Longinius Speratianus, seine Kinder.

Nr. 29 S. 82: Der Anlaß der Dedikation *ob honorem sacri matris* dürfte nach Analogie zu *ob honorem flamonii* wohl wegen der ehrenvollen Bestellung zur Mutter (= Weihegrad) erfolgt sein.

Nr. 30 S. 84: Die Konferenz von Carnuntum fand wohl im November 308 statt (T. D. BARNES, Constantine and Eusebius [1981] 32).

Nr. 32 S. 88: Das Taurobolium in Lyon im Jahre 197 ist keineswegs mit einem zweiten Aufenthalt des Kaisers Severus in Verbindung zu setzen. Severus ist erst am 9. Juni 197 nach Rom zurückgekehrt (H. HALFMANN, Itinera Principum [1986] 217).

Nr. 35 S. 94: In dieser Weihinschrift steht hinter dem Namen der Dedikantin im Nominativ eine Priesterstelle im Genetiv. Hier ist (*uxor*) zu ergänzen. Vgl. auch E. SCHWERTHEIM, Die Denkmäler orientalischer Gottheiten im röm. Deutschland [1974] 191 Nr. 146.

Nr. 45 S. 114: In Zeile 9 heißt es wohl eher *dat*. In der folgenden Zeile muß die Übersetzung lauten: Bei der Einweihung seines Geschenks gab er den Mitgliedern des Ritterstandes . . .

Nr. 49 S. 122: Der hier genannte Unternehmer war mit größerer Wahrscheinlichkeit im *Cursus publicus* tätig (ECK, Die staatliche Organisation a. a. O. 60).

Nr. 50 S. 124: Eine bessere Lesung der Inschrift hat ECK, Statthalter a. a. O. 92 vorgelegt. Der Statthalter hieß Sextus Cadius Clementinus.

Nr. 52 S. 128: Der Charakter der *collegia iuvenum* als paramilitärischer Verbände ist sehr umstritten (D. LADAGE, Collegia iuvenum – Ausbildung einer municipalen Elite? Chiron 9, 1979, 319–346).

Nr. 55 S. 134: Anstelle des Hinweises auf Friedländers Sittengeschichte sollte der Hinweis auf ein neueres Werk über die Tiberüberschwemmung kommen. Vgl. J. LE GALL, Le Tibre, fleuve de Rome, dans l'antiquité (1953).

Nr. 56 S. 136: Die Reparatur des Kolosseums nach CIL VI 1716 b = 32 094 b hat A. CHASTAGNOL, Le sénat romain sous le règne d'Odoacre (1980) 44 f. genauer datiert.

Nr. 57 S. 138: Viele Grabinschriften sind *sub ascia* geweiht. Es erscheint fraglich, ob dieser Ausdruck immer mit 'unter der Axt' übersetzt werden soll. Bei Nr. 66, 104, 113, 117, 124, 126 ist ein Werkzeug wie ein Steinmetzhammer abgebildet. Zur Bedeutung des Symbols vgl. J.-J. HATT, La tombe gallo-romaine (1951) 85 ff.

Nr. 58 S. 140: Die Grabinschriftformel *D. M. et memoriae aeternae* wird für Lyon in die Zeit 140–240 n. Chr. datiert (vgl. J. KRIER, Die Treverer außerhalb ihrer Civitas [1981] 29). Unter diesen Umständen handelt es sich bei dem Veteranen der legio I Minervia um einen abkommandierten Legionär aus einer der vier Legionen am Rhein, aus denen sich seit 197 der Stab des Statthalters der Lugdunensis zusammensetzte (H. FREIS, Die cohortes urbanae [1967] 30 f.; ferner Walser Nr. 92). Damit entfällt die Vermutung, daß der Soldat nach seiner Entlassung Geschirr nach Bonn brachte.

Nr. 59 S. 142: Der treverische Händler hieß M. Sennius Metilius; vgl. KRIER a. a. O. 49.

Nr. 62 S. 148: In dieser Inschrift des Apronius Raptor hat der Verf. einige Ehrenstellungen falsch bezogen. Die richtige Lesung findet sich bei KRIER a. a. O. 31 ff.

Nr. 64 S. 152: Der Kommentar zu dieser Inschrift bringt besonders viele Fehlinterpretationen. Es handelt sich entgegen der Aussage des CIL um eine Graburne, die, wie auf dem Foto deutlich zu erkennen ist, durch einen Deckel verschlossen war. In Zeile 4 muß es heißen: *Vettia C(aiae) l(iberta)*, also Freigelassene einer Frau. Der Verf. hat die Apices, die gut sichtbar sind, und deren Bedeutung nicht erwähnt. In der Urne wurde die Asche von vier Personen aufbewahrt, nicht nur von zweien. Der procurator sociorum miniariarum C. Miniarius Atimetus war der Geschäftsführer der privaten Pachtgesellschaft, die Zinnober verarbeitete (vgl. ILS 1876). Atimetus war Freigelassener dieser Gesellschaft (F. KNIEP, *Societas Publicanorum* [1896] 66). Deshalb kann auch die Familie des Atimetus den Betrieb nicht längere Zeit geleitet haben. Reine Spekulation ist es auch, den Tod der Bestatteten auf die gesundheitsgefährdende Zinnoberherstellung zurückzuführen. Zur durchschnittlichen Lebenserwartung vgl. M. CLAUSS, Probleme der Lebensalterstatistiken aufgrund röm. Grabinschriften. *Chiron* 3, 1973, 395 ff., bes. 415 ff.

Nr. 65 S. 154: Die Versinschrift des in Mainz ermordeten Viehzüchters Iucundus bringt viele metrische Verstöße und stilistische Anstöße. M. E. müßte Vers 2 *et vide, quam indigne raptus inane querar* übersetzt werden: Und sich, wie unwürdig ich (dem Leben) entrissen wurde und das leere (Jenseits) beklage (oder den leeren entseelten Körper; so BUCHELER, CLE 420, Z.5; 1049 Z.2).

Nr. 67 S. 158: Bei der Lesung dieser Inschrift ist dem Verf. ein Irrtum unterlaufen. Iulius Alexander hat mit seiner Frau Numonia 48 Jahre in ungetrübter Eintracht zusammengelebt und keineswegs zweimal geheiratet: *qui vixit cum coniuge sua virginia, cum qua vixit annis XXXXVIII* heißt: der mit seiner keuschen Gattin 48 Jahre zusammenlebte.

Nr. 73 S. 170: Die Auflösung der 2. Zeile lautet *genio b(ene)f(iciariorum) co(n)s(ularis)*.

Nr. 78 S. 180: Der Dienstgrad des T. Flavius Clemens war *exactus co(n)s(ularis)*.

Nr. 91 S. 206: Bei der Auflösung der 1. Zeile hält M. P. SPEIDEL, *Guards of the Roman Armies* (1988) 73 daran fest, daß die Stiftung nur für einen Kaiser erfolgte.

Nr. 101 S. 226: Für die Deutung des *classicum* als Zapfenstreich finden sich bei VEG. mil. 2,22 keine Hinweise.

Nr. 105 S. 234 f.: Für die nach der Edition von CIL XVI gefundenen Diplome muß man auf die Sammlung von M. M. ROXAN, *Roman Military Diplomas 1954–1977* (1978) und DIES. a. a. O. 1978–1984 (1985) verweisen. Das hier behandelte Militärdiplom hat bei Roxan die Nr. 9. Die Übersetzung der Stelle, die die Verleihung des conubium betrifft, ist eine modernisierende Interpretation. Die Bezeichnung *ex pedite* bezieht sich auf die nunmehrige Rechtsstellung des Diplomempfängers, also: an den (ehrenvoll) entlassenen Infantristen. Der Verf. hat auf S. 235 sehr generalisierend die Bedeutung der Militärdiplome auf Kosten der Exaktheit gewürdigt. Dagegen muß der Rez. betonen, daß nicht alle Auxiliarsoldaten bei ihrer Entlassung ein Diplom anforderten. Die Frauen der Soldaten haben niemals das Bürgerrecht erhalten. Der Empfänger dieses Diploms war vermutlich Sohn eines von Domitius Corbulo rekrutierten Soldaten (B. ISAAC, *Zeitschr. Papyrol. u. Epigr.* 44, 1981, 74 Anm. 37), der das conubium für eine Peregrine benötigte.

Nr. 107 S. 240: Der hier genannte Stenograph hieß Xanthias.

Nr. 108 S. 242: zur Datierung s. o. Nr. 58.

Nr. 109 S. 244: In Z. 12–13 bezieht sich *adflucti* nicht auf den bei einer Feuersbrunst ums Leben gekommenen L. Secundius Octavus, sondern auf seine Mitfreigelassenen. Dementsprechend ist dieser Passus zu übersetzen: Durch seinen Tod wurden seine Mitfreigelassenen Romanus Solemnis, Secundius Ianuarius und Secundius Antiochus von einem größeren Schaden betroffen als dem Verlust ihres Vermögens. Vgl. KRIER a. a. O. 45–47.

Nr. 118 S. 262: In welcher Bedeutung das Wort *parens* hier verwandt wurde, ist unsicher. Bei *Athen(a)eus* könnte es sich um ein Agnomen handeln.

Bestimmte Unzulänglichkeiten werden sich bei kurzen Einführungen nicht vermeiden lassen. Für Druckfehler sollte dies nicht gelten. Leider trifft man einige in den lateinischen Texten. Das sinnenstellende Verb in Nr. 54, Z. 11 müßte in *rest(ituerunt)* verbessert werden.

Die vorliegende Einführung in die lateinische Epigraphik wird sich wegen der ausgezeichneten Photographien gut eignen, das Lesen epigraphischer Texte einzuüben. Man muß jedoch bedauern, daß durch sie gerade die Benutzer, für die sie bestimmt ist, also Studenten in den ersten Semestern, in zu vielen Fällen falsch geleitet werden.

Saarbrücken

Helmut Freis